

HAUSORDNUNG DER LANDESBERUFSSCHULE ST. PÖLTEN

1. Diese Hausordnung berücksichtigt die besonderen Verhältnisse unserer Schule.
Sie gilt:
 - a) im Bereich der Liegenschaft dieser Schule
 - b) für den Unterricht außerhalb dieser Liegenschaft
 - c) für alle Schulveranstaltungen (§ 13 SCHUG) und schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SCHUG)
2. Diese Hausordnung ist als Ergänzung der Schulordnung (BGBl. 402/1987) zu betrachten.
3. Vergehen gegen diese Hausordnung stören das partnerschaftliche Prinzip der Schulgemeinschaft und können zur Anwendung von Erziehungsmitteln führen.
4. Die Klassenräume dürfen 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn mit Hausschuhen betreten werden.
Für den Werkstättenunterricht erwarten die Schüler in Berufskleidung vor der Lehrwerkstätte den Lehrer.
5. Um einen reibungslosen Schulbesuch zu ermöglichen gelten folgende Vereinbarungen:
 - a) Die Stunden- und Pauseneinteilung wird am ersten Schultag jedes Lehrganges bekanntgegeben.
 - b) Unterrichtsmittel und Einrichtung sind von allen sorgfältig zu behandeln.
 - c) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Dinge sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben (§ 4 Abs. 4 der Schulordnung).
 - d) Wertgegenstände und größere Geldbeträge sind nicht in die Schule mitzubringen.
 - e) Schäden am Arbeitsplatz, in der Klasse, in der Werkstätte, im Turnsaal etc. sind zu melden. Bei grobfahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung haftet der Verursacher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
 - f) Das Verlassen des Schulgebäudes während des Unterrichtes ist nur mit Abmeldeschein erlaubt.
 - g) Nach Unterrichtsschluß sind die Ablagefächer der Schulbänke auszuräumen, die Sessel auf den Tisch zu stellen.
 - h) Flaschen und Becher vom Getränkeautomaten dürfen nicht in die Klasse mitgenommen werden.
 - i) Der Klassenvorstand regelt die Aufgabenbereiche der Klassenordner, die Gestaltung der Klassenräume und alle den einzelnen Klassenverband betreffende Angelegenheiten.
 - j) Für den Unterricht Praktische Arbeit und Leibesübungen gelten jeweils Sonder-Regelungen, die durch die betreffenden Lehrer festgelegt werden (Arbeitskleidung bzw. Turnsaal nur mit Turnschuhen mit weißer Sohle betreten).
6. In den Pausen verhalten sich die Schüler so, daß ihre Sicherheit und die ihrer Mitschüler sowie ein sinnvolles Zusammenleben aller am Schulgeschehen Beteiligten gewährleistet sind. Daraus ergibt sich im Besonderen:
 - a) eine saubere und ruhige Atmosphäre ist anzustreben.
 - b) Einrichtungen, Unterrichtsmittel und sonstiges Inventar sind widmungsgemäß zu verwenden.
 - c) die Raucher dürfen in den Pausen außerhalb der Schule im Schulhof rauchen. Diese Erlaubnis kann vom Direktor widerrufen werden. Die Raucher haben in eigen-verantwortlicher Selbstkontrolle dafür zu sorgen, daß Sauberkeit und Ordnung gewahrt bleibt. Im gesamten übrigen Bereich der Schule (auch am Sportplatz und Rasen) gilt für alle Schüler Rauch- und Alkoholverbot.
7. Schüler die von einzelnen Unterrichtsstunden befreit sind, werden in vom Klassenvorstand bekanntgegebenen Klassen beaufsichtigt.
8. Die Alarmpläne sind von allen zu beachten. Die Funktion der Brandmelder wird erklärt. Bei Mißbrauch haftet der Verursacher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
9. Da in einer Gemeinschaft nicht alles durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden kann, wird von allen am Schulleben Beteiligten auch ohne ausdrückliche Hinweise gemeinschaftsorientiertes und sinnvolles Verhalten innerhalb und auch außerhalb der Schule erwartet.
10. Handyverbot während des Unterrichtes!
11. Maßnahmen bei Unfällen im Pausenbereich.
12. Rauchverbot im gesamten Schulbereich (außer gekennzeichnete Raucherplätze).